

# Auftrag zur Lieferung von Smart Mieterstrom



## ► Kundendaten / Lieferadresse (Mit \* gekennzeichnete Felder sind Pflichtangaben)

Frau  Herr

* Vorname		* Name	
* Entnahmestelle: Straße	* Hausnummer	* PLZ	* Ort
Rechnungsempfänger: Straße (falls abweichend)	Hausnummer	PLZ	Ort
* Telefon tagsüber / mobil	* E-Mail	Geburtsdatum (freiwillige Angabe)	

Der Lieferant kann dem Kunden in Textform (briefliche Mitteilung, Telefax oder E-Mail) rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung dieses Lieferverhältnisses (z. B. Mitteilungen über den Vertrags- oder Lieferbeginn, etc.) zusenden. Entsprechendes gilt für den Kunden. Um Ihren Auftrag schnellstmöglich ausführen zu können, bitten wir Sie um folgende Angaben oder alternativ um Zusendung einer Kopie Ihrer letzten Stromrechnung. (Achtung: Unterlagen können nicht zurück geschickt werden.)

<input type="checkbox"/> Lieferantenwechsel	* Name des bisherigen Stromlieferanten	* Stromzählernummer
	* Vorjahresstromverbrauch in kWh oder Personenanzahl im Haushalt	
<input type="checkbox"/> Umzug/Einzug	Zählerstand am Tag der Wohnungsübergabe	Datum Zählerstand

## ► Preise, Lieferbeginn, Vollmacht

Der Gesamtpreis setzt sich zusammen aus einem Grundpreis in Höhe von 6,25 € pro Monat und einem Verbrauchspreis in Höhe von 29,16 Cent/kWh. Die genannten Preise beinhalten die Umsatzsteuer in der ab dem 01.01.2021 gesetzlich geschuldeten Höhe von 19%. Die Preise gelten bis zum 30.06.2022; wir geben lediglich Änderungen der Umsatzsteuer an Sie weiter. Für den Zeitraum 01.07.2020 bis 31.12.2020 gilt ein gesetzlich geschuldeter Satz von 16%. Der Grundpreis beträgt in diesem Zeitraum 6,09 € pro Monat und der Verbrauchspreis 28,43 Cent/kWh, jeweils inklusive Umsatzsteuer.

Gewünschter Lieferbeginn (maßgeblich ist die Auftragsbestätigung des Lieferanten nach Ziff. 1.1. AGB):

zum nächstmöglichen Zeitpunkt  zum

Der Kunde bevollmächtigt den Lieferanten zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Stromversorgers erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrages sowie der Abfrage der Vorjahresverbrauchsdaten, soweit dem Kunden dadurch keine Kosten entstehen. Zudem bevollmächtigt der Kunde den Lieferanten auch zur Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebes und/oder der Messung. Soweit und solange für den Kunden ein Dritter für Messstellenbetrieb oder Messdienstleistung zuständig ist, bevollmächtigt der Kunde den Lieferanten auch zur Abfrage seiner Messwerte bei diesem Dritten. Der Kunde bevollmächtigt den Lieferanten zur Durchführung des Messstellenbetriebs nach Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) oder zur Vergabe des Messstellenbetriebs an ein als Messstellenbetreiber zugelassenes Partnerunternehmen.

Ort / Datum (TT/MM/JJJJ)	Unterschrift Kunde <span style="color: red;">✘</span>
--------------------------	---

## ► SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger-ID: DE34ZZZ00000286865

Mandatsreferenz: wird separat mitgeteilt

Ich ermächtige die Firma MVV ImmoSolutions GmbH widerruflich für die Dauer dieses Vertrages, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der MVV ImmoSolutions GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Name / Vorname des Kontoinhabers	Kreditinstitut	
IBAN	Ort / Datum (TT/MM/JJJJ)	Unterschrift des Kontoinhabers <span style="color: red;">✘</span>

## ► Rücktrittsrecht des Stromlieferanten

Der Lieferant hat das Recht, vom Smart Mieterstrom-Vertrag innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Abschluss des Vertrages zurückzutreten, wenn bis zu diesem Zeitpunkt nicht mindestens 50% der weiteren Parteien des belieferten Objektes/Gebäudes einen Smart Mieterstrom-Vertrag mit dem Lieferanten geschlossen haben. Im Fall der Ausübung des Rücktrittsrechts sind die gegenseitigen Leistungen zurück zu gewähren, wobei der Stromkunde Wertersatz zu leisten hat. Der Wertersatz richtet sich nach dem vertraglichen Preis und entspricht dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des Lieferanten beim Stromkunden im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Lieferung.

## ► Widerrufsbelehrung und Auftragserteilung

**Widerrufsrecht:** Wenn Sie Verbraucher sind, haben Sie das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (MVV ImmoSolutions GmbH, Büro Berlin, Salzufer 8, 10587 Berlin, Telefon: 0621 290-1300, Telefax: 0621 290-2471, E-Mail: smartmieterstrom@mvv.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

**Folgen des Widerrufs:** Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben) unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir das gleiche Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Mit meiner Unterschrift erteile ich oben stehenden Auftrag zur Stromversorgung gemäß den beiliegenden Stromlieferbedingungen, welche ich zur Kenntnis genommen habe. Die Widerrufsbelehrung habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen.

Ort / Datum (TT/MM/JJJJ)	Unterschrift Kunde <span style="color: red;">✘</span>
--------------------------	---

Geschäftsführung: Dirk Ebert · Dr. Ferdinand Nikolaus Höfer · Dr. Joachim Hofmann  
Sitz und Registergericht: Berlin Charlottenburg  
Handelsregister-Nr.: HRB 64243 · USt-IdNr. DE 189 127 603

MVV ImmoSolutions GmbH  
Büro Berlin  
Salzufer 8, 10587 Berlin  
Telefon: 0621 290-1300  
Telefax: 0621 290-2471  
E-Mail: smartmieterstrom@mvv.de  
Internet: www.mvv-energie.de





## Allgemeine Geschäftsbedingungen Strom der MVV ImmoSolutions GmbH für den Eigenverbrauch im Haushalt unter Einbeziehung eines Blockheizkraftwerkes (BHKW) und/oder einer Photovoltaik (PV)-Anlage

### 1. Vertragsschluss / Lieferbeginn und Vertragslaufzeit

Gegenstand dieses Vertrags ist die Belieferung von Kunden an die vorgenannte Lieferanschrift mit elektrischer Energie durch die MVV ImmoSolutions GmbH (Lieferant). Die Belieferung erfolgt an Haushaltskunden (Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen, § 3 Nr. 22 Energiewirtschaftsgesetz-EnWG). Nur im Ausnahmefall wird dieser Vertrag auch mit Kunden geschlossen, deren Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke über 10.000 kWh/Jahr beträgt. Grundvoraussetzung zum Abschluss des Vertrags ist, dass keine Altschulden des Kunden bei dem Lieferanten bestehen, und dass der Kunde dem Lieferanten zum Einzug der Stromlieferforderungen ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt.

1.1. Der Abrechnungszeitraum (Lieferung) beginnt, sobald a) der Kundenantrag durch den Lieferanten in Textform angenommen wurde und b) die Stilllegung des alten Zählers bzw. der Einbau der neuen Untermessung in der Kundenanlage erfolgt ist. Der Lieferant hat im Rahmen der ihm übertragenen Vollmacht des Kunden zur Beauftragung des Messstellenbetreibers dafür Sorge zu tragen, dass der Zählerumbau möglichst innerhalb von 6 Wochen nach Vertragsannahme durch den Lieferanten vollzogen wird. Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gem. §§355 Abs.2 BGB und nicht vor Beendigung der mit den bisherigen Lieferanten bestehenden Verträge.

1.2. Der Vertrag läuft über **24 Monate**, beginnend mit dem Vertragsschluss gemäß Ziffer 1.1. Er verlängert sich um jeweils 1 Jahr, wenn er nicht einen Monat vor Ablauf gekündigt wird. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Der Kunde ist bei Umzug verpflichtet, seine neue vollständige Anschrift unverzüglich mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung des Kunden aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird dem Lieferanten die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die der Lieferant von keinem anderen Kunden eine Vergütung erlangt, nach den Preisen dieses Vertrages zu vergüten. Die Pflicht des Lieferanten zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle mit Kenntniserlangung über den Umzug bleibt unberührt.

1.3. Der Vertrag endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, in dem Zeitpunkt, in welchem die vom Lieferanten betriebenen Kraft-Wärme-Kopplungsanlage (bzw. PV-Anlage) nicht mehr nicht mehr durch MVV ImmoSolutions GmbH zur Wärme – und/oder Stromerzeugung im Objekt betrieben wird. Der Lieferant wird den Kunden hierüber unverzüglich in Kenntnis setzen.

1.4. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Die kündigende Vertragspartei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren angemessenen Endtermin bestimmen, zu welchem die Wirkungen der Kündigung eintreten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen der Ziffer 6.1 (Stromdiebstahl) oder Ziffer 6.2 (Zahlungsverzug) vorliegen, und im Fall des wiederholten Zahlungsverzugs, dem Kunden die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde. Die Kündigung unterbleibt, wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Der Kunde wird den Lieferanten auf Besonderheiten, die einer Kündigung zwingend entgegenstehen, unverzüglich in Textform hinweisen. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen oder einen wesentlichen Teil des Vermögens der jeweils anderen Partei eingeleitet wurde. Ein wichtiger Kündigungsgrund für den Lieferanten liegt insbesondere auch dann vor, wenn sich der Lieferant dazu entschließt, aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen die Direktlieferung einzustellen. In diesem Fall ist der Kunde frühzeitig zu informieren. Endet dieser Vertrag und kommt keine neue Vereinbarung mit dem Lieferanten zustande oder gewährleistet kein anderer Stromlieferant die Versorgung, wird der Kunde nach den Allgemeinen Preisen und Bedingungen des Grundversorgers für die Ersatzversorgung von Haushaltskunden beliefert.

1.5. Der Lieferant führt den Wechsel zu einem anderen Anbieter zügig und unentgeltlich durch.

### 2. Änderungen des Vertrages / dieser Bedingungen

2.1. Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. dem EnWG, StromGGV, StromNZV, MsbG, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Sollten sich diese und/oder die einschlägige Rechtsprechung (z. B. durch Feststellung der Unwirksamkeit vertraglicher Klauseln) ändern, ist der Lieferant berechtigt, die Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht. Eine Anpassung und/oder Ergänzung ist auch zulässig, wenn diese für den Kunden lediglich rechtlich vorteilhaft ist.

2.2. Anpassungen dieser Bedingungen nach vorstehendem Absatz sind nur zum Monatsersten möglich. Der Lieferant wird dem Kunden die Anpassung spätestens **sechs Wochen** vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform zu kündigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

### 3. Preise und Preis Anpassungen/Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen

3.1. Der Gesamtpreis besteht aus einem verbrauchsabhängigen Anteil (Verbrauchspreis) sowie einem verbrauchsunabhängigen Anteil (Grundpreis). Der Gesamtpreis enthält den Energiepreis, die Kosten für Messstellenbetrieb inkl. Messung mit konventionellen bzw. modernen Messeinrichtungen – soweit diese Kosten dem Lieferanten in Rechnung gestellt werden –, das an den Netzbetreiber abzuführende Netznutzungsentgelt sowie die Konzessionsabgabe, die Strom- und die Umsatzsteuer. Darüber hinaus sind im Gesamtpreis die dem Lieferanten aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), aus den Umlagen nach § 19 Abs. 2 StromNEV (StromNEV-Umlage), nach § 17 f. Abs. 5 EnWG (Offshore-Netzumlage), sowie der Umlage nach § 18 Abs. 1 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten entstehenden Mehrkosten enthalten.

3.2. Die im Auftragsformular genannten Preise sind Bruttopreise einschließlich der auf den Vertragsgegenstand entfallenden Steuern, insbesondere der Stromsteuer sowie der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich geschuldeten Höhe.

3.3. Der Lieferant ist berechtigt und verpflichtet, die Preise im Umfang und zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens künftiger Änderungen der Umsatzsteuer anzupassen. Dasselbe gilt bei künftigen Änderungen der Stromsteuer. Mit einer neuen Umsatzsteuer oder Stromsteuer korrespondierende Kostenentlastungen (z.B. der Wegfall einer anderen Steuer oder sinkende Energiebezugskosten oder Netznutzungsentgelte) sind anzurechnen. Der Vertrag kann nach Maßgabe von Ziffer 3.6 gekündigt werden. Dies gilt entsprechend, wenn nach Vertragsschluss weitere Energiesteuern, sonstige die Beschaffung, Übertragung, Netznutzung oder den Verbrauch von Strom be- oder entlastende Steuern, Abgaben oder vergleichbare staatlich bedingte Be- oder Entlastungen (z.B. im Zusammenhang mit CO<sub>2</sub>-Emissionen) wirksam werden.

3.4. Sonstige Preis Anpassungen durch den Lieferanten erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Hierbei sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung maßgeblich sind. Kommt es nach Abschluss des Stromlieferungsvertrages zu Kostenänderungen für die Belieferung des Kunden, so ist der Lieferant unter Wahrung des vertraglichen Gleichgewichts von Leistung und Gegenleistung

a) berechtigt, Kostensteigerungen an den Kunden weiterzugeben, sofern und soweit der Kostenanstieg nicht durch einen Kostenrückgang in anderen für die Strombelieferung relevanten Bereichen ausgeglichen wird,

b) verpflichtet, Kostensenkungen an den Kunden weiterzugeben, sofern und soweit dem Kostenrückgang nicht ein Kostenanstieg in anderen für die Strombelieferung relevanten Bereichen gegenübersteht. Der Lieferant hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben sachlichen und zeitlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.

3.5. Änderungen der Preise gemäß Ziffer 3.3 und 3.4 werden erst zum Monatsbeginn und nach brieflicher Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.

3.6. Ändert der Lieferant die Preise, kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Der Lieferant wird den Kunden in der brieflichen Mitteilung auf sein außerordentliches Kündigungsrecht hinweisen. Der Lieferant soll eine Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das ordentliche Kündigungsrecht gemäß Ziffer 1.2 dieser Bedingungen bleibt hiervon unberührt.

### 4. Ablesung, Zahlungen und Abrechnung

4.1. Der Lieferant schließt seine Elektrizitätsversorgungsanlage (BHKW und/oder PV-Anlage) an die Kundenanlage des/der von ihm versorgten Grundstücks/e bzw. Gebäude/s an. Die Kundenanlage wird so erstellt oder umgebaut, dass die gesamte Stromabnahme aus dem Verteilernetz und die Einspeisung in dieses Verteilernetz durch mindestens einen Zweirichtungszähler am Netzübergabepunkt erfasst werden.

4.2. Die Messstellen, die den Stromverbrauch des Kunden messen, sind Unterzähler im Sinne des § 14 Abs. 2 KWKG und des § 20 Abs. 1d EnWG. Sie müssen den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Der Lieferant ist berechtigt, im Rahmen einer Vollmacht des Kunden den Messstellenbetreiber, der die Messeinrichtung stellt und betreibt, zu beauftragen. Die Abrechnung des Stromverbrauchs wird aufgrund der Angaben der Messeinrichtungen (Zählerstand) des zuständigen Messstellenbetreibers monatlich durchgeführt. Die Messeinrichtungen und Unterzähler werden entweder vom zuständigen Messstellenbetreiber, vom Netzbetreiber, vom Lieferanten, einem von diesem Beauftragten - oder auf Verlangen des Lieferanten mit einer 14-tägigen Frist vom Kunden selbst - abgelesen. Der Kunde kann einer ggf. verlangten Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Hat der Kunde der Selbstablesung nicht wirksam widersprochen und ist eine Selbstablesung durch den Kunden nicht fristgerecht erfolgt oder können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so ist der Lieferant berechtigt, den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen oder rechnerisch abzugrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden.

4.3. Rechte des Kunden nach § 40 Abs. 3 Satz 3 EnWG bleiben unberührt.

4.4. Der Kunde kann jederzeit vom Lieferanten verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtung an seiner Abnahmestelle gemäß § 40 Abs. 3



- MessEG zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre beschränkt.
- 4.5. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die vertraglichen Preise, so erfolgt die Aufteilung des Grundpreises jeweils tagesanteilig. Bezüglich der Verbrauchspreise wird der für den neuen Preis maßgebliche Verbrauch zeitanteilig bzw. mengenanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen werden auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen berücksichtigt. Der Lieferant ist berechtigt, die nach Inkrafttreten der Änderung zu leistenden Abschlagszahlungen entsprechend anzupassen.
- 4.6. **Neueinbau eines intelligenten Messsystems**  
Wird während der Vertragslaufzeit ein intelligentes Messsystem eingebaut, und stellt der Messstellenbetreiber dem Lieferanten ein für den Messstellenbetrieb von den Entgelten einer konventionellen bzw. modernen Messeinrichtung abweichendes Entgelt in Rechnung, ist der Lieferant bei Kostensteigerungen berechtigt und bei Kostensenkungen verpflichtet, die vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellten geänderten Preise – abzüglich des bereits in dem Gesamtpreis gem. Ziffer 3.1 enthaltenen Anteils Kosten für den Messstellenbetrieb inkl. Messung – an den Kunden weiter zu geben. Die Preisänderung erfolgt nach Ziffern 3.4. bis 3.6.
5. **Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung**
- 5.1. Die Fälligkeiten der Zahlungen für den monatlichen Abrechnungszeitraum werden dem Kunden in der jeweiligen Monatsrechnung mitgeteilt.
- 5.2. Bei Zahlungsverzug kann der Lieferant, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten konkret oder für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen (siehe Ziffer 8). Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Kunden auf Verlangen die Berechnungsgrundlage nachvollziehbar nachzuweisen. Eine Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen.
- 5.3. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in der Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist. § 315 BGB bleibt von den Regelungen dieser Ziffer unberührt.
- 5.4. Gegen Ansprüche des Lieferanten kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
- 5.5. Fällige Zahlungen werden monatlich mittels Lastschrift eingezogen. Hierzu erteilt der Kunde ein SEPA-Lastschriftmandat und weist mit diesem Mandat sein Kreditinstitut an, die vom Lieferanten auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Es gelten dabei die mit dem Kreditinstitut des Kunden vereinbarten Bedingungen. Der Lieferant kann eine Einzugsermächtigung des Kunden, sofern sie den Vorgaben seines Kreditinstituts entspricht, als SEPA-Basislastschriftmandat nutzen. Der Lieferant wird dem Kunden jeden SEPA-Basislastschrift-Einzug mit den Verbrauchsabrechnungen spätestens jedoch drei Werktagen vor Fälligkeit der Forderung, ankündigen.
6. **Unterbrechung der Versorgung**
- 6.1. Der Lieferant ist berechtigt, die Versorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde den vertraglichen Bestimmungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwider handelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 6.2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Lieferant berechtigt, die Belieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Lieferant kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf der Lieferant eine Unterbrechung unter den vorgenannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100.- Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe dieses Betrages bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren.
- 6.3. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung wird dem Kunden spätestens drei Werktagen im Voraus angekündigt.
- 6.4. Der Lieferant hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können konkret oder für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden (siehe Ziffer 8). Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Kunden auf Verlangen die Berechnungsgrundlage nachvollziehbar nachzuweisen. Eine Pauschale

darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist der Nachweis geringerer Kosten gestattet.

## 7. Haftung

- 7.1. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Lieferant von seiner Leistungspflicht befreit. Das Gleiche gilt, wenn der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat.
- 7.2. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 Niederspannungsanschlussverordnung).
- 7.3. Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden haftet der Lieferant bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch seiner Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften der Lieferant und seine Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.

## 8. Kostenpauschalen

Die Kostenpauschalen ergeben sich wie im Folgenden aufgelistet:

- a) Kosten aus Zahlungsverzug:  
1. Mahnung kostenlos  
2. Mahnung 3,90 €  
3. Mahnung 20,50 €
- b) Bei Absperrung u.a. aufgrund von Zahlungsverzug: An- und Abfahrkosten, inkl. Absperrung: 300,- €  
c) Für Bankrücklastschrift: 10 Euro pro Vorgang  
d) Für monatlichen Rechnungsversand per Briefpost: 1,00 Euro  
e) Erstellung von Zwischenrechnungen (auf Kundenwunsch) inkl. Versand pro Rechnung: 15,-€ (inklusive USt)  
f) Rechnungsnachdruck auf Kundenwunsch: 5,-€ (inklusive USt)  
Bei a), b), c) und d) fällt keine Umsatzsteuer an. Bei e) und f) ist in den genannten Bruttobeträgen die Umsatzsteuer in der gesetzlich geschuldeten Höhe (bei Vertragsschluss 19 %) enthalten.

## 9. Datenschutz

Die Datenverarbeitung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Nähere Informationen zu Ihren Daten finden Sie in dem nachfolgenden Absatz.

### **Datenschutzhinweise nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)**

Im Folgenden informieren wir Sie über den Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten. Diese Datenschutzhinweise gelten für Vertragspartner, Lieferanten, Kunden und andere Betroffene.

1. Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die MVV ImmoSolutions GmbH, Büro Mannheim, Luisenring 49, 68159 Mannheim, smartmieterstrom@mvv.de, Telefon: 0621 290-3388.
2. Der Datenschutzbeauftragte von MVV ImmoSolutions GmbH ist wie folgt zu erreichen: MVV ImmoSolutions GmbH-Datenschutzbeauftragter, MVV Energie AG, Luisenring 49, 68159 Mannheim, datenschutz-enamic@mvv.de.
3. Ihre Daten werden zu folgenden Zwecken von uns verarbeitet (insb. erhoben, verwendet und gespeichert):
- a. gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO zur Durchführung des mit Ihnen bestehenden Stromlieferungsvertrages.
- b. gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten, insb. auch Unternehmen des MVV-Energie-Konzerns, auch im Rahmen von Werbung oder Marktforschung, zur Verbesserung der Dienstleistungen, und Services, dem Angebot von maßgeschneiderten Produkten oder im Rahmen von Bonitätsauskünften sowie zur Aufklärung oder Verhinderung von Straftaten.
- c. gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO im Rahmen Ihrer Einwilligung, sofern Sie uns eine solche erteilt haben.
- d. gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO aufgrund gesetzlicher Vorgaben, die uns als Unternehmen treffen, insb. handels- und steuerrechtliche Vorgaben oder auch Vorgaben des Energiewirtschafts- oder Messstellenbetriebsgesetzes.
4. Sofern es zur Abwicklung Ihres Vertrages erforderlich ist, übermitteln wir die erhobenen personenbezogenen Daten an
- Hard- und Softwaredienstleister,
  - Telefondienstleister,
  - Analysedienstleister,
  - Abrechnungsdienstleister,
  - Marketingdienstleister,
  - Netz- bzw. Messstellenbetreiber sowie an
  - Unternehmen des MVV-Energie-Konzerns



- Eine weitere Übermittlung erfolgt nur dann, wenn Sie zuvor in diese ausdrücklich eingewilligt haben.
5. Ihre Daten werden erstmals ab dem Zeitpunkt der Erhebung, soweit Sie oder ein Dritter uns diese mitteilen, bei uns verarbeitet. Die in diesem Zusammenhang anfallenden Daten löschen wir, nachdem die Speicherung nicht mehr erforderlich ist, oder schränken die Verarbeitung ein, falls gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen.
  6. Ihre personenbezogenen Daten werden von uns verarbeitet, wenn wir diese im Rahmen des Vertragsverhältnisses mit unserem Vertragspartner von diesem oder von Ihnen erhalten. Zusätzlich verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen und dem Internet zulässigerweise gewinnen durften oder die uns von Dritten berechtigt übermittelt wurden.
  7. Sie haben das Recht, jederzeit
    - a. Auskunft zu verlangen, ob und welche Sie betreffende personenbezogene Daten von uns verarbeitet werden, Art. 15 DS-GVO,
    - b. Berichtigung, Löschung und die Einschränkung der Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zu verlangen, Art. 16 – 18 DS-GVO,
    - c. Ihr Recht auf Datenübertragbarkeit, Art. 20 DS-GVO, auszuüben sowie
    - d. gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen, Art. 21 DS-GVO.
  8. Die vorgenannten Anfragen richten Sie bitte an die unter Ziffer 1 oder Ziffer 2 genannte Adresse. Wir informieren Sie durch Übersendung von Kopien oder – sofern Sie die Anfrage elektronisch stellen – in einem elektronischen Format. Darüber hinaus haben Sie auch das Recht, Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde einzulegen.
  9. **Sofern wir eine Verarbeitung zur Wahrung unserer berechtigten Interessen vornehmen (Ziffer 3. b.), haben Sie aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit das Recht, gegen diese Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Das umfasst auch das Recht Widerspruch gegen die Verarbeitung zu Werbezwecken einzulegen.**
  10. Sofern Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer Daten ausdrücklich erteilt haben, sind Sie berechtigt, diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Bitte wenden Sie sich dazu an die unter Ziffer 1 genannte Adresse. Das gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die Sie uns vor der Geltung der DS-GVO am 25. Mai 2018 erteilt haben. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten.
  11. Eine gesetzliche Verpflichtung dazu, uns Ihre personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen, gibt es nicht. Diese sind zur Abwicklung des mit Ihnen oder unserem Vertragspartner geschlossenen Vertrages jedoch zwingend erforderlich. Ohne Verarbeitung dieser Daten kann der Vertrag im Zweifel nicht erfüllt werden.
  12. Zur Begründung und Durchführung dieses Vertrages findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.
- 10. Gesetzliche Informationspflichten**  
Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können an unseren Kundenservice per Post (MVV ImmoSolutions GmbH, Büro Mannheim, Luisenring 49, 68159 Mannheim), telefonisch (0621/ 290-3388), per Fax (0621/ 290-2471) oder E-Mail (smartmieterstrom@mvv.de) gerichtet werden.
- Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas**  
Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbelegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:  
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen Verbraucherservice Postfach 8001 / 53105 Bonn  
Telefon: Mo.-Fr. von 09:00 - 15:00 Uhr 030 22480-500 oder 01805 101000 - Bundesweites Infotelefon (Festnetzpreis 14 ct/min; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min)  
Telefax: 030 22480-323  
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de
- Zur Beilegung von Streitigkeiten** kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle ENERGIE beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Kundenservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.  
Schlichtungsstelle Energie e. V.  
Friedrichstraße 133  
10117 Berlin  
Telefon: 030 / 2757240 – 0  
Telefax: 030 / 2757240 – 69  
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de  
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
- Energieeffizienz:** Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.bfee-online.de



## Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden es an uns zurück.

MVV ImmoSolutions GmbH  
Büro Mannheim  
Luisenring 49, 68159 Mannheim  
Fax: 0621 290-2471  
E-Mail: smartmieterstrom@mvv.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir den von mir/uns abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistung:

Stromlieferungsvertrag abgeschlossen am:

Name des/der Verbraucher(s):

Anschrift des/der Verbraucher(s):

---

---

---

---

---

Unterschrift des Verbrauchers:

(Nur bei Mitteilung auf Papier)

Ort, Datum:

---

---

Bitte geben Sie uns die Zählnummer des Vertrages an, den Sie widerrufen: \_\_\_\_\_